

Schieds- und Schlichtungsstelle

II-46/11

Beschluss

in Sachen

der Dienststellenleitung A

Antragsteller,

gegen

die Mitarbeitervertretung B

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Frau Spiekermann und Herrn Wrobbel als Beisitzer aufgrund der Beratung vom 01. März 2012

b e s c h l o s s e n:

Das Ablehnungsgesuch vom 13.02.2012 wird für begründet erklärt.

G r ü n d e:

Gegenstand des Verfahrens ist der Unterlassungsantrag einer Einrichtung, die sich auf einer im Internet veröffentlichten Liste von Einrichtungen des DWBO befindet, die vom sogenannten "Dritten Weg" abweichende Arbeitsbedingungen anwenden.

In der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2012 hat die Antragsgegnerin einen der beisitzenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Sie hat dies unter anderem damit begründet, dass er Geschäftsführer einer Einrichtung sei, die in der betreffenden Liste aufgeführt sei. Er habe daher erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens.

In seiner dienstlichen Stellungnahme hat der beisitzende Richter den Sachverhalt bzgl. der von ihm vertretenden Einrichtung bestätigt und sich für befangen erklärt.

Gem. § 42 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach Meinung einer vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Unerheblich ist, ob sich der Richter selbst für befangen hält oder tatsächlich befangen ist.

Die Tatsache, dass der Beisitzer Geschäftsführer einer Einrichtung ist, die in der beanstandeten Liste genannt ist, ist geeignet die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Denn der Ausgang des Verfahrens betrifft die Interessen der von ihm vertretenen Einrichtung unmittelbar.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Berlin, 01.03.2011

gez. Marewski